

Schulgesetz; Fremdänderung

	II.			
	Der Erlass SAR <a href="#">401.100</a> (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 76b</b> Amtsenthebung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Mitglieder des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie:</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt haben,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren haben,</p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.</p>	<p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister [...] <sup>1</sup></p> <p><u>d) im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung als Sicherheitsrisiko eingestuft werden.</u></p>			

Schulgesetz; Fremdänderung

<p><sup>2</sup> Die Amtsenthebung innerhalb des Schulrats des Bezirks selber durch die Mehrheit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Abs. 1 vor kann der Regierungsrat eine vorsorgliche Amtsenthebung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen. Eine Beschwerde gegen diese vorsorgliche Massnahme hat keine aufschiebende Wirkung.</p>				
<p><b>§ 79b</b> Amtsenthebung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p>				

Schulgesetz; Fremdänderung

a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,

b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,

c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt einer Erzieherin oder eines Erziehers nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt einer Erzieherin oder eines Erziehers nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister [...] <sup>1</sup>

d) im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung als Sicherheitsrisiko eingestuft wird.

<sup>2</sup> Für das Verfahren, die vorsorglichen Massnahmen sowie die Rechtsmittel wird sinngemäss auf § 21c - § 21e des Organisationsgesetzes verwiesen.